

Die wesentlichen Änderungen des GenG durch die Novelle 2006

Vorbemerkung

Die Novelle verfolgt vier Ziele

1. Erleichterung für kleine Genossenschaften
2. Chancengleichheit gegenüber der europäischen Genossenschaft – SCE
3. Bewältigung der IFRS-Problematik
4. Angleichung an die Rechtsentwicklung

Grundsätzlich hat die Novelle 2006 eine sprachliche Angleichung bewirkt. Einheitlich wird nur im GenG statt von „Genosse“ von „Mitglied“ gesprochen und statt von „Statut“ von „Satzung“. Daneben wurden in einzelnen Paragraphen Formulierungen, die erkennbar aus dem 19. Jahrhundert stammten, modernisiert. Auf die damit verbundenen jeweiligen Änderungen sowie auf solche nur formeller Art wird im Nachfolgenden nicht eingegangen.

Die Regelungen im Einzelnen

1. Regelungen für „kleine“ Genossenschaften

In **§ 9 Abs. 1 Satz 2 GenG** wird den Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, auf einen Aufsichtsrat zu verzichten. Bei einem derartigen Verzicht hat grundsätzlich die Generalversammlung die Rechte und Pflichten, die der Aufsichtsrat ansonsten wahrnimmt. Dies wiederum wirft die Frage der Haftung bei Verletzung der Sorgfaltspflicht bei Wahrnehmung einer Aufsichtsratsaufgabe durch die Genossenschaft bzw. die Generalversammlung auf. Bestimmte Aufgaben werden durch einen Bevollmächtigten erledigt. Mit dieser grundsätzlichen Regelung sind Ausnahmeregelungen in **§§ 38 Abs. 2, 39 Abs. 1, 51 Abs. 3, 57 Abs. 5, 58 Abs. 3 GenG** vorgesehen, die mit der durch den Wegfall des Aufsichtsrates verbundenen neuen Aufgabenverteilung im Zusammenhang stehen. Hierauf wird im Weiteren nicht weiter eingegangen.

Gemäß **§ 24 Abs. 2 Satz 3 GenG** kann der Vorstand bei Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern auch aus nur einer Person bestehen.

2. Chancengleichheit zur SCE

Der Gesellschaftszweck des **§ 1 GenG** wird um die Förderung der sozialen und kulturellen Belange durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb erweitert. Damit können z. B. Schul-, Theatergenossenschaften oder Sportvereine von der Rechtsform der Genossenschaft Gebrauch machen.

§ 8 Abs. 2 GenG eröffnet den Genossenschaften die Möglichkeit, nach dem Vorbild der SCE sog. investierende, d. h. nicht nutzende Mitglieder zuzulassen. Dies soll eine bessere Kapitalausstattung der Genossenschaft gewährleisten. Die Zulassung investierender Mitglieder führt zugleich zu der Frage, wie deren Stimmrecht beschränkt wird. Hierzu gibt es die Forderung des Gesetzgebers, dass die zu fördernden Mitglieder in der GV nicht überstimmt werden dürfen. Die Zulassung investierender Mitglieder bedarf einer Satzungsänderung für die gemäß **§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 GenG** ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss in der Generalversammlung notwendig ist. Wegen der Besonderheiten des Stimmrechts wird es notwendig sein, die investierenden Mitglieder in einer Mitgliederliste als investierende Mitglieder zu kennzeichnen. Der ZGV schlägt vor, den investierenden Mitgliedern das Stimmrecht gänzlich zu versagen. Anderenfalls sind komplizierte Regelungen für die Stimmgabe und Stimmenzählung notwendig. Die Aufnahme eines investierenden Mitglieds bedarf neben der Zulassung durch den Vorstand auch der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

In **§ 43 Abs. 7 GenG** wird klargestellt, dass Beschlüsse der Generalversammlung auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden können, sofern die Satzung dies vorsieht, d. h. es bedarf im Extremfall keiner Präsenz-GV, um Generalversammlungsbeschlüsse zu fassen. Übernommen wird auch die Regelung des § 118 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 AktG, wonach die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an der Generalversammlung, sowie die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton durch die Satzung zugelassen werden kann. Daraus schließt der Gesetzgeber, dass unter diesen Voraussetzungen auch die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung per Internet „online GV“ denkbar erscheint. Dies sieht der ZGV anders. Es ist fraglich, ob damit auch eine Beratung per Internet, d. h. durch Zuschaltung von Mitgliedern auf elektronischem Wege zugelassen wird. Schließlich hat der Gesetzgeber ausschließlich nur die Zuschaltung von Aufsichtsräten genehmigt. Daraus kann man

folgern, dass Mitgliedern diese Zuschaltung nicht ermöglicht wird. Im Übrigen sind zahlreiche Fragen, wie eine Online-GV Diskussion mit den Mitgliedern und einer rechtssicheren Abstimmung offen.

3. Regelungen im Zusammenhang mit der IFRS-Problematik

§ 8 a GenG schafft die Möglichkeit, ein Mindestkapital festzulegen. Es ist zugleich eine Angleichung an Art. 3 der SCE-Verordnung. Zulässig ist eine Angabe in Prozent der Geschäftsguthaben oder ein nach dem Betrag festgelegtes Mindestkapital. Eine prozentuale Festlegung ermöglicht die gleitende Angleichung an den Mitgliederbestand, ohne dass es jeweiliger Satzungsänderungen bedarf. Man stellt so zugleich sicher, dass die eingezahlten Geschäftsguthaben in maximaler Höhe weiterhin als Eigenkapital bilanziert werden.

Diese Vorschrift ist zur Zeit nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen, also nahezu keine der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften relevant. Es ist jedoch noch Ende diesen Jahres mit der Einführung von IFRS für kleine und mittlere Unternehmen zu rechnen, die dann voraussichtlich ab 2008 bis 2010 optional zur Verfügung stehen, wobei sich aus dem Wettbewerb heraus und dem Verkehr mit Banken ggf. der Zwang ergibt, auf die Bilanzierung nach IFRS umzustellen. Zur Zeit ist davon auszugehen, dass auch in dieser Regelung Eigenkapital so definiert wird, dass Geschäftsguthaben nicht als Eigenkapital bilanziert werden kann. Wird ein Mindestkapital festgelegt, ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens kündigender Mitglieder ausgeschlossen, solange durch diese Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Hieraus folgt wiederum die Notwendigkeit, eine entsprechende Satzungsregelung vorzunehmen, die ein „Windhundrennen“ bei der Auszahlung vermeidet und damit Vorratskündigungen unterbindet.

§ 73 GenG wurde insgesamt sprachlich neu gefasst. Inhaltlich wurde er hinsichtlich der Möglichkeiten, die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens mit Blick auf IFRS von weiteren Modalitäten, insbesondere von der Zustimmung durch Vorstand und Aufsichtsrat abhängig zu machen. Die weiteren Modalitäten der Nicht-Auszahlung im Falle der Festsetzung eines Mindestkapitals, insbesondere die zeitliche Reihenfolge über eine prozentuale Auszahlung bleibt den Satzungen vorbehalten.

In **§ 76 GenG** wurde auch die teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens zugelassen. Die Mitglieder können daher in Zukunft auch ohne ihre Mitgliedschaft aufzugeben, Teile des Geschäftsguthabens, etwa freiwillige Anteile auf ein neu hinzu tretendes oder bereits vorhandenes

Mitglied übertragen und dabei ihre Geschäftsanteile verringern, aber die Mitgliedschaft beibehalten.

4. Angleichung an die Rechtsentwicklung

Das bisherige Verbot in **§ 3 Abs. 2 GenG** auf eine bestehende Nachschusspflicht hinzuweisen, ist aufgehoben worden. Es soll der einzelnen Genossenschaft überlassen werden, ob und in welcher Weise sie im Geschäftsverkehr über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Nachschusspflicht unterrichtet.

§ 4 GenG legt nunmehr fest, dass eine Genossenschaft nur noch drei Mitglieder haben muss.

In **§ 7 a Abs. 1 GenG** wird eindeutig festgelegt, dass die Satzung auch Sacheinlagen als Einzahlung auf den Geschäftsanteil zulassen kann. Die damit verbundene Bewertungsproblematik hält der Gesetzgeber für lösbar.

Durch die Neufassung des **§ 6 GenG** wird klargestellt, dass eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nur dann notwendig ist, wenn sie durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist.

Das Prinzip der Selbstorganschaft des **§ 9 Abs. 2 GenG** (d. h. Organmitglieder, Vorstand und Aufsichtsrat, müssen Mitglied der Genossenschaft sein) wurde grundsätzlich durchbrochen. Durch die entsprechenden Regelungen der Mustersatzung läuft dieses Postulat letztlich auch leer. Begrüßenswert ist aber die Regelung, dass gesetzliche Vertreter von Mitgliedsunternehmen, also etwa der Geschäftsführer einer Mitglieds-GmbH, wenn er in den Aufsichtsrat gewählt wird, nicht noch als natürliche Person und damit zusätzlich zu seinem Unternehmen die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erwerben muss.

§ 11 a GenG konkretisiert hat die gerichtliche Prüfungspflicht bei der Ersteintragung einer Genossenschaft konkretisiert und erhöht die Möglichkeiten, auf die Äußerungen des Prüfungsverbandes Bezug zu nehmen.

Einem neu hinzutretenden Mitglied ist gem. § 15 GenG vor der Annahme der Beitrittserklärung die Satzung der Genossenschaft auszuhändigen, um so sicherzustellen, dass eine Bewerbung um die Mitgliedschaft über seine Rechte, aber insbesondere auch seine Pflichten und die hiermit verbundenen Risiken umfassend informiert wird. Es empfiehlt sich, im

Beitrittsformular eine Bestätigung, dass die Mustersatzung überreicht wurde, aufzunehmen.

Der Katalog der Satzungsänderungen in **§ 16 GenG**, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu beschließen sind, wird in **Abs. 2** als

Nr. 9 die Einführung und Erhöhung eines Mindestkapitals,
Nr. 10 die Einschränkung des Anspruchs des Mitglieds nach **§ 73 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 4 GenG** auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, und
Nr. 11 die Einführung der Möglichkeiten, nach **§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 GenG** investierende Mitglieder zuzulassen,

aufgenommen.

Als Klarstellung der bisherigen Rechtsauffassung wird **§ 16 Abs. 3 Satz 2 GenG** eingefügt. Er macht deutlich, dass durch entsprechende Satzungsregelung die Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung laufender Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt, eingeführt und erweitert werden kann und dass es hierzu einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedarf. Damit ist klargestellt, dass die Genossenschaften sich von monatlichen Beiträgen, die von den Mitgliedern geleistet werden, finanzieren kann. Streitig kann danach allenfalls die Frage sein, inwieweit in der Satzung bereits die Höhe der Beiträge und der konkrete Verwendungszweck festzulegen ist. Nach Ansicht des ZGV reicht es aus, wenn der Grundsatz der Beitragsleistungspflicht festgehalten ist und eine pauschale Begründung, ähnlich des Gesetzestextes geliefert wird. Es wird vorgeschlagen, dass über die jeweilige Höhe die Generalversammlung und nicht der Vorstand allenfalls mit Aufsichtsrat alleine entscheiden kann.

Gemäß **§ 24 Abs. 2 Satz 2 GenG** kann man in der Satzung auch festlegen, dass die Abberufung der Vorstände nicht von der Generalversammlung, sondern auf andere Art, also durch den Aufsichtsrat bestimmt wird. Damit ist wie in der Aktiengesellschaft der Aufsichtsrat durch Satzungsregelung in die Lage versetzt, Bestellung und Abberufung und alle damit zusammenhängenden Fragen, wie etwa auch einvernehmliche Aufhebung der Organstellung und der entsprechenden Dienstverträge zu regeln.

Durch Änderung des Satzes 2 in **§ 31 Abs. 1 GenG** wird klargestellt, dass ein Mitglied eine vollständige Abschrift der Mitgliederliste verlangen kann, wenn es hierzu ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Anlehnung der Formulierung in **§ 38 GenG** an § 111 Abs. 2 AktG soll die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates stärken. Die geänderte Formulierung stellt allerdings keine inhaltliche Änderung dar.

Hat die Genossenschaft gemäß **§ 9 Abs. 1 Satz 2 GenG** auf einen Aufsichtsrat verzichtet, gehen die Rechte und Pflichten insoweit auf die Generalversammlung über. Ihr folgt die Schadensersatzverpflichtung bei Verletzung der Sorgfaltspflicht.

Durch Änderung des **§ 39 GenG** wird abweichend von der bisherigen Regelung darauf verzichtet, Aktivprozesse der Genossenschaft gegen Vorstandsmitglieder gegenüber von einem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung abhängig zu machen. Allerdings bleibt es der Genossenschaft überlassen, durch Satzungsbestimmung die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder von einer solchen Entscheidung abhängig zu machen.

Der neue **§ 43 Abs. 3 GenG** räumt Genossenschaften, die zu mehr als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder aus Unternehmern i. S. d. § 14 BGB bestehen, das Recht ein, Mehrstimmrechte zu gewähren. Die Satzung muss im Einzelnen festlegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Mehrstimmrechte gewährt werden können. Hierbei ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten und eine Majorisierung der Mitglieder durch eine Minderheit zu vermeiden.

Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur in dem Umfang ausgeübt werden, dass bei einzelnen Abstimmungen die Mehrstimmrechte nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der in der Generalversammlung anwesenden Gesamtstimmen betragen.

In **§ 43 Abs. 5 Satz 4 GenG** wird einschränkend die Möglichkeit abgeschafft, durch Satzung eine Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte gänzlich auszuschließen.

Durch die Änderung des **§ 43 a GenG** wird allen Mitgliedern der Genossenschaft das Recht eingeräumt, eine Generalversammlung zwecks Abstimmung über die Abschaffung der Vertreterversammlung mit einem bestimmten Quorum einzuberufen. Daneben gibt es Änderungen hinsichtlich der Einsichtsrechte in Protokolle und bezüglich das Wahlverfahrens für die Vertreter.

In **§ 46 Abs. 1 GenG** wurde die Frist für die Einberufung zur GV auf zwei Wochen verlängert. Eine Woche vor der Generalversammlung müssen spätestens die zu behandelnden Themen, also die Tagesordnung ange-

kündigt sein. Dabei muss die konkrete Tagesordnung und nicht nur allgemein der Zweck der Generalversammlung mitgeteilt werden.

In **§ 37 Abs. 3 GenG** wird festgelegt, dass im Hinblick auf das außerordentliche Kündigungsrecht ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und deren Vertreter zu erstellen und der Niederschrift beizufügen ist.

Um den Zugang zur Rechtsform der Genossenschaft zu erleichtern, werden in **§ 53 Abs. 3 GenG** die Größenkriterien, bis zu denen der Jahresabschluss der Genossenschaften zu prüfen ist, heraufgesetzt.

§ 55 GenG enthält eine umfassende Regelung über den Ausschluss von Prüfern des Verbandes wegen der Besorgnis der Befangenheit.

In **§ 58 Abs. 3 GenG** ist verdeutlicht worden, dass jedes Aufsichtsratsmitglied verpflichtet ist, sich mit dem Prüfungsbericht zu beschäftigen.

In **§ 59 Abs. 1 GenG** ist nunmehr in Abs. 1 Satz 2 jedem Mitglied das Recht eingeräumt worden, in das vom Verband zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme in den vollständigen Bericht bleibt den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat vorbehalten.

In **Abs. 2 Satz 3 des § 65 GenG** wird die Möglichkeit eingeräumt, in der Satzung die bisherige Höchstkündigungsfrist von fünf auf bis zu 10 Jahre zu verlängern. Dies wird jedoch nur Genossenschaften, die ausschließlich aus Unternehmern i. S. d. § 14 BGB bestehen, gestattet. Die entsprechende Satzungsänderung bedarf eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses. Auch führt die Einführung einer längeren Kündigungsfrist zu einem Sonderkündigungsrecht nach § 67 a GenG.

In **§ 67 GenG** wurde das Recht der Genossenschaft gestrichen, das Ausscheiden eines Mitglieds im Falle der Aufgabe seines Wohnsitzes im Bezirk der Genossenschaft zu bewirken. Begründet wird dies damit, dass der Rechtscharakter dieser Erklärung unklar ist, und grundsätzlich der Genossenschaft kein Kündigungsrecht zusteht. Die Ausschlussmöglichkeit des außerordentlichen Kündigungsrechts in **§ 67 a Abs. 3 GenG** wird gestrichen.

In **§ 67 a GenG** wird klargestellt, dass eine Pflichtbeteiligung nur dann ein Hindernis für eine Teilkündigung ist, wenn im Zeitpunkt der Kündigung die auf der Satzung oder einer Vereinbarung beruhende Pflicht zur Übernahme der gekündigten Geschäftsanteile fortbesteht, nicht aber,

wenn die Voraussetzung der Übernahmeverpflichtung inzwischen entfallen sind.

§ 68 GenG wird insgesamt neu gefasst. Demnach gibt es jetzt keinen gesetzlichen Ausschlussgrund mehr. Ausschlussgründe sind nur noch die in der Satzung festgelegten.

§ 157 GenG wurde dahingehend geändert, dass in Zukunft nur noch die Anmeldung zum Genossenschaftsregister von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss. Für alle anderen Anmeldungen reicht die Zahl Vertretungsberechtigten.

Köln, den 7. August 2006
gs-cb